

**Planänderung der 380 kV Freileitung Heide West – Husum Nord (LH-13-320),
Westküstenleitung Abschnitt 3**

Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens wegen baubedingter Anpassungen von Arbeitsflächen und Zuwegungen (Gehölzeingriffe im Schutzbereich der Freileitung) auf den Gebieten der Gemeinden Fedderingen, Husum, Mildstedt, Norderheistedt, Schwesing, Südermarsch, Weddingstedt und Wiemerstedt

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 15.01.2021 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-22i

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung im Abschnitt 3 des o.g. Vorhabens festgestellt, dass folgende Anpassungen aufgrund unerwartet aufgetretener technischer Anforderungen im gesamten Trassenbereich nötig sind:

Abweichend von der planfestgestellten Unterlage sind baubedingte Anpassungen aufgrund veränderter Anforderungen bei den erforderlichen betriebsbedingten Gehölzbehebungen unter den Leiterseilen der Freileitung erforderlich gewesen. In einigen Bereichen befinden sich Knicks, die bisher nicht in dem regelmäßigen Knickturnus gem. der aktuellen Knickbestimmungen auf den-Stock- gesetzt wurden. Daher befinden sich im Durchhangprofil z.T. zu hohe Bäume, die entfernt werden müssen. Die Kappung und Fällungen betreffen ca. 50 Bäume auf durchgewachsenen Knicks sowie ca. 100m Knick. Es kommt zur Betroffenheit der Schutzgüter des § 2 UVPG Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Die Schutzgüter Mensch und die menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe werden nicht betroffen. Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ersichtlich. Es kommt zu einer vergleichsweise gegenüber dem Gesamtvorhaben eher geringfügigen Veränderung im Umfang von temporären Eingriffen oder geringfügigen dauerhaften Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG.

Diese Beeinträchtigungen der Schutzgüter können auf das Notwendigste minimiert werden, verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen, auch die hinsichtlich des besonderen Artenschutzes (2 potentielle Fledermausquartiere für Wochenstuben) können vom Vorhabenträger im Rahmen der Eingriffsregelung und mittels funktional hergerichteter Ökokonten zeitnah kompensiert werden. NATURA 2000-Gebiete (gem. § 34 BNatSchG) oder andere Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt. Es kommt im Rahmen des Gesamtvorhabens zu keinen anderen artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG; zusätzlich werden jedoch zwei potentielle Wochenstuben für Fledermäuse betroffen.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.